

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

10046

Leitakte

*Rav. Kad.
St. Lamm/No.*

1

*R.S. ✓
6/11 50*

Litbroschen

1. MRZ 1954

1943-1944

an 1 W. K. 933/52

2

3

4

5

6

7

Vollmacht D. 6.

8

9

10

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Deutschland (b) Kreis (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Baer (b) Christian Name(s) Karl
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address St Louis Mo 425 de Balibiere Ave
Anschrift

(d) Date and Place of Birth 17 12 1885 Giessen Hessen (e) Nationality American Citizen
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit

(f) Employment Business man (g) Identity Card No.
Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY

I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property.
Nähere Bezeichnung des Vermögens.

Estimated value at date of deprivation.
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Silbersachenlaut
Aufstellung

1500 bis 2000 DM

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

wurde in Hamburg aus meinem Lift
beschlagnahmt Der Lift lag in Hamburg bevor in Krafttretung des gesetzes

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

no

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

ohne Bezahlung

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

wurde unrechtsmaessig beschlagnahmt

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

nichts

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
Die sachen wurden in ein Safe
der Mitteldeutschen Creditbank zur Verfü-
gung des Zollamtes Hamburg uebergeben

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

Zollamt Hamburg Hafen Abtlg

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

einliegend Aufstellung der beschlagnahmten Sachen

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Rechtsanwalt Dr Moeser Bahnhofstrasse 96 Giessen Hessen

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

Karl Baer

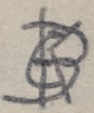
Date
Datum

6/22 1950

Silbersachen die In Hamburg lagern.

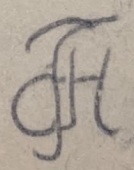
+
4

- 6 Essloeffel
- 6 Kaffeeloeffel
- 6 Tafelmesser
- 6 Tafelgabeln
- 12 Fruestueckmesser
- 12 " gabeln
- 12 Fischgabeln
- 12 Fischmesser
- 12 Kuchengabeln
- 12 Kuchenmesser
- 12 Eisloeffel
- 12 Mocalloeffel
- 3 Stueck Tortenheber
- 3 Stueck tortenmesser
- 6 kleine Gabeln
- 1 Silber leuchter mit 3 Armen.
- 1 Chanukka Leuchter
- 1 grosser Tafelaufsatz getrieben silber (800)
- 1 silber Sahnesevice mit tablet
- 1 getriebens Silver Kaffeesevice.

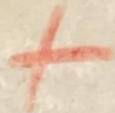
diese Teile sind meistens mit Monogramm ~~ECB~~ 

- 12 grosse Silber gabeln
- 12 grosse Messer
- 12 Fruestueckgabeln
- 12 " messer
- 12 Mocalloeffel
- 12 Moccagabeln

diese Teile sind mit Monogramm CHF



Silbersachen die In Hamburg lagern.



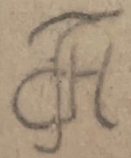
- 6 Essloeffel
- 6 Kaffeeloeffel
- 6 Tafelmesser
- 6 Tafelgabeln
- 12 Fruestueckmesser
- 12 " gabeln
- 12 Fischgabeln
- 12 Fischmesser
- 12 Kuchengabeln
- 12 Kuchenmesser
- 12 Eisloeffel
- 12 Moccaloeffel
- 3 Stueck Tortenheber
- 3 Stueck tortenmesser
- 6 kleine Gabeln
- 1 silber leuchter mit 3 Armen.
- 1 Chanukka Leuchter
- 1 grosser Tafelaufsatz getrieben silber (800)
- 1 silber Sahnesevice mit tablet
- 1 getriebens Silver Kaffeeservice.

diese Teile sind meistens mit Monogramm ECB



- 12 grosse Silber gabeln
- 12 grosse Messer
- 12 Fruestueckgabeln
- 12 " messer
- 12 Moccaloeffel
- 12 Moccagabeln

diese Teile sind mit Monogramm CHE



This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.
 Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.
 In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
 Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Dr. jur. G. Möser

Rechtsanwalt und Notar

Bankverbindung: Mitteld. Creditb. 50328

Postscheckkonto: Frankfurt a. Main 18220

Fernsprecher Nr. 4004

Bürozeit von 8 bis 13 und von 15 bis 18 Uhr

Samstag von 8 bis 13 Uhr

An das
 Wiedergutmachungsamt
 H a m b u r g

Giessen, den 27. Oktober
 Bahnhofstrasse 90
 G.

30. OKT. 1950



Betr.: Entschädigungsansprüche des Karl Baer, 425 de Baliviere Ave, St. Louis/Mo.

Von dem Zentralamt für Vermögensverwaltung Bad-Nenndorf geht mir mit Schreiben vom 4.10.1950 die Nachricht zu, dass der Wiedergutmachungsantrag des Herrn Karl Baer bezgl. des Verlustes von Silber und Markensammlung in Hamburg zuständigkeitshalber nach dort weitergeleitet worden sei. Ich vertrete Herrn Baer noch in anderen Wiedergutmachungssachen in Giessen.

Meine Vollmacht schliesse ich in begl. Abschrift an. Der Inhalt des Antrages des Herrn ist mir unbekannt. Zur Vollständigkeit meiner Akten benötige ich eine Abschrift dieses Antrages. Ich bitte daher, mir eine Abschrift des Anmeldeantrages zu übersenden und mir über den derzeitigen Sachstand Mitteilung zu machen. Herr Baer hat mich gebeten, ihm darüber einmal Nachricht zu geben. Das Aktenzeichen von Bad-Nenndorf ist: A/7027.

Jonas R. v. S. am Dr. Möser

2.11.50 Sch

Anlage: 1 Vollmacht

Alle mir
 Rechtsanwalt u. Notar

Listen R+S 4.11.50. angeht

(d) Name and present address of person dispossessed (if known)
 Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)

Karl Baer, Giessen bzw. St. Louis

(e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)
 Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Oberfinanzkasse, Hamburg

(f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))
 Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

Bäckerbreitergang 73

COMMERZBANK A.-G., Hamburg

Date
 Datum 1. April 1948

Signed
 Unterschrift Owner / Custodian
 (Eigentümer) (Verwalter)

P 3609

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.
In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10
Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land HAMBURG (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Declaration Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) COMMERZBANK A.-G. (b) Christian Name(s)
Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address Hamburg 11, Ness 7
Anschrift
(d) Employment Bank (e) Identity Card No.
Beruf Ausweis-Nummer

I. IMMOVABLE PROPERTY 1. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (soweit bekannt)
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
Schmuckgegenstände/Auswanderer-Sperrguthaben
- (b) Location of property
Örtliche Lage des Vermögens
- siehe Rückseite -
Oberfinanzkasse, Hamburg
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
Öffentliche Leihanstalt, Hamburg, Bäckerbreitergang 73
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
Vermögensverfall/
Karl Baer, Giessen bzw. St. Louis
- (e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)
Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- nähere Anschriften sind uns nicht bekannt -
- (f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))
Oberfinanzkasse, Hamburg
Bäckerbreitergang 73

COMMERZBANK A.-G., Hamburg

Date
Datum 1. April 1948

Signed
Unterschrift
Owner / Custodian
(Eigentümer) (Verwalter)

P 3609

zu II (a)

Auswanderer-Sperrguthaben / Vermögensverfall

RM 31.-- am ~~XX~~ 3.9.43 an Oberfinanzpräsidenten Hamburg
zum Az.: O 5210 B 199 St. I c überwiesen

Schmuckgegenstände / Allgemeine Anordnung

Von der Firma Kühne & Nagel, Hamburg, Raboisen 40, wurde uns am 13.6.39 eine Kiste, enthaltend die nachstehend aufgeführten Gegenstände, für Rechnung des im Ausland (St. Louis) befindlichen Karl Baer als Verwahrstück Nr. 3821 angeliefert. Die Taxe durch den Juwelier Otto Hitze, Hamburg, Jungfernstieg 32, ergab einen Wert von RM 353.85. Der Gegenwert der am 28.8.40 an die Öffentliche Leihanstalt, Hamburg, Bäckerbreitergang 73, abgelieferten Gegenstände in Höhe von RM 95.-- abzgl. 10% Verwaltungsgebühr der Leihanstalt..... RM 9.50 abzgl. unserer Verwaltungsgebühr..... " 4.75 14.25
RM 80.75

wurde am 16.9.40 dem Auswanderer-Sperrkonto Karl Baer gutgeschrieben, worüber Verfügungen lt. Schreiben vom 19.7.40 nur mit Genehmigung der Devisenstelle (Der Oberfinanzpräsident Hessen) Darmstadt, vorgenommen werden konnten. Die RM an uns als unecht von der Leihanstalt zurückgegebenen Gegenstände wurden später alsdann zusammen mit anderen Gegenständen am 19.6.42 auf Anfordern an die Vermögensverwertung" Aussenstelle (Der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg) Berlin NW 40, Alt-Moabit 143, gesandt.

Abgelieferte Gegenstände an die Leihanstalt Hamburg, Bäckerbreitergang Silbersachen:

1 Korb, 2 Leuchter, 1 Suppenlöffel, 4 Kompottlöffel, 6 Esslöffel, 9 Teelöffel, 24 Mokkalöffel, 12 Eislöffel, 6 grosse Forken, 12 kleine forken, 12 Fischmesser, 12 Fischgabeln, 12 Obstgabeln, 2 Beleggabeln, 1 Zuckerstange, 1 Sieb, 1 Zigarettdose (zusammen 6000 gr.) 12 grosse Messer, 18 kleine Messer, 12 Obstmesser, 1 Tortenheber, 4 verschiedene Gabeln,

An uns als unecht zurückgegeben und später nach Berlin gesandt:

1 Leuchter, 1 Suppenlöffel, 2 Forken, 1 Spargelheber, 1 grosses Fischmesser, 2 Servier-Ringe, 1 Haken, 2 Zuckerszangen, 12 Messerbänke, 1 Ring, 28 kleine Messer.

X-X-X-X-X-X-X-X-X-X-X

COMMERZBANK

Korn Geiger

Aufstellung

- Each 6 pc Sterling silver
- Essloeffel
 - Kaffelloeffel
 - Tafelmesser
 - Tafelgabel
 - 12 Fruehstueckmesser
 - 12 " Gabel
 - 12 Kuchengabel
 - 12 Kuchenmesser
 - 12 Eisloeffel
 - 12 Mocalloeffel
 - 12 " gabeln getrieben silver
 - 6 Tortenschaufel
 - 4 Zuckerzangen getrieben
 - 6 diverse Silber Tee sieben getr silver

diese Sachen waren meistens mit Monogramm
E K B verschlungen.

-
- 1 grosser silberner drei Arm Leuchter
 - 1 grosser Silberner fuenf Armleuchter
 - 1 Chanukkaleuchetr getrieben.
 - 1 Sahne service getr Silber
 - 1 grosse silberne Obstschale getrieben mit Fruecht
 - 1 silberner Korb getr und Filligree
 - 1 vier Stueck sibernes Kaffee und Teeservice
mit schwerer silberner Platte

je sechs Stueck:

- grosse Gabeln
- " Messer
- 12 Kaffelloeffel
- 12 Kaffemesser
- 12 Mocalloeffel
- 12 Kuchengabel

diese Sachen waren mit Monogramm
C F H verschlungen.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. 16, 19
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

1 WiK 933/52
- I/Z 4543 -1-

24. Okt. 1953

Beschluß

Rechtskraftzeugnis
auf Grund Zust. Urk. v. 22. 19
d. Besch. des Gen. Schr. d.
Gen. (H 706a ZPO) v.
am 25. Juli 1955 erteilt.

In der Rückerstattungs-
Karl Baer
425 de Baliviere Ave., St. Louis/Mo, P. Mex.
Antragsteller,

Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. G. Möser
Giessen, Bahnhofstr. 90,
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg- Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: B 213 - BV - 43 a-,
Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch
folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Gerichtsassessor Dr. Schmidt-Rantsch,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Schröer

am 25. September 1953 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller für den Verlust von Silbersachen im Werte von 1.045.- RM, die an die Öffentliche Ankaufsstelle Hamburg, Bäckerbreitergang 73 abgeliefert worden sind, sowie für den Verlust unechter Besteckteile und eines unechten Leuchters im Werte von 100.- RM Ersatz zu leisten, und zwar gegen Abtretung derjenigen Ersatzansprüche, die dem Antragsteller

etwa

- 1) Ausfertigung an:
 - Parteien
 - Beteiligte
 - mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an:
 - Landesamt
 - Vermög. Kontr.
 - Grundbuchamt
- 3) Form B ab zum

29. 10. 53 Br.
ab am.
30. Okt. 1953
20. FEB 1954
Mr. 1954

Form B gef.
11/2. 54 Fz

Rechtskraftzeugnis
ist dem Antr.
steller er- (RA)
teilt am (Möser)
14. MRZ. 1955
Fische
Schm.

12

etwa um deswillen gegen das Deutsche Reich oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, weil die von der Öffentlichen Ankaufsstelle anlässlich der Ablieferung ausbezahlten 86,50 RM nicht in die freie Verfügung des Antragstellers gelangt waren, sondern dem Auswanderersperkkonto bei der früheren Commerzbank in Hamburg gutgeschrieben worden sind.

Zeitpunkt der Entziehung: 28. August 1940.

II. Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

III. Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e:

Der jüdische Antragsteller wanderte mit Rücksicht auf die Verfolgungsmaßnahmen der damaligen Regierung kurz vor Beginn des 2. Weltkrieges aus Deutschland aus. Aus dem bei der Speditionsfirma Kühne & Nagel lagernden Umzugsgut des Antragstellers wurde eine Kiste mit nachfolgenden Silbersachen an die Commerzbank zur Verwaltung ausgeliefert:

Silbersachen

- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| 1 Korb, | 12 grosse Messer |
| 2 Leuchter, | 18 kleine Messer, |
| 1 Suppenlöffel, | 12 Obstmesser, |
| 4 Kompottlöffel, | 1 Tortenheber, |
| 6 Esslöffel, | 4 verschiedene Gabeln. |
| 9 Teelöffel, | |
| 24 Mokkalöffel, | |
| 12 Eislöffel, | |
| 6 gr. Forken, | |
| 12 kleine Forken, | |
| 12 Fischmesser, | |
| 12 Fischgabeln, | |
| 12 Obstgabeln, | |
| 2 Beleggabeln, | |
| 1 Zuckerzange, | |
| 1 Sieb, | |
| 1 Zigarettendose (zusammen 6000 g) | |

Außerdem

Außerdem enthielt die Kiste folgende unechte Gegenstände:

- 1 Leuchter,
- 1 Suppenlöffel,
- 2 Forken,
- 1 Spargelheber,
- 1 grosse Fischmesser,
- 2 Servier -Ringe,
- 1 Haken,
- 2 Zuckerzangen,
- 12 Messerbänke,
- 1 Ring,
- 28 kleine Messer

Sämtliche Sachen wurden von der Commerzbank am 28. August 1940 an die Öffentliche Ankaufsstelle Hamburg, Bäckerbreitergang abgeliefert. Der Schätzwert betrug 95.-- RM und wurde nach Abzug einer 10%-igen Verwaltungsgebühr (9,50 RM) in Höhe von 86,50 RM an die Commerzbank ausgezahlt, die den erhaltenen Betrag am 16. September 1940 dem Auswanderersperrenkonto des Antragstellers gutgeschrieben hat. Über das Sperrkonto durfte laut Schreiben vom 19. Juli 1940 der Devisenstelle des Oberfinanzpräsidenten Hessen nur mit deren Genehmigung verfügt werden. Die unechten Gegenstände wurden von der Öffentlichen/^{An-}Kaufstelle nicht angekauft, sondern an die Commerzbank zurückgegeben, die diese Sachen auf Anforderung am 19. Juni 1942 an die Vermögensverwertungsstelle des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg ablieferte. Der Wert sämtlicher echter und unechter Silbersachen wurde von dem Juwelier Otto Hintze vor der Ablieferung auf 353,85 RM geschätzt.

Der Antragsteller hat bei den zuständigen Behörden form- und fristgemäß Rückerstattungsansprüche angemeldet. Er begehrt Ersatz für die Entziehung seiner Silbersachen, deren Wert er auf 1.500.- bis 2.000.- RM schätzt.

Der Antragsgegner hat dem Antrag widersprochen.

Die Parteien hatten Gelegenheit, in mündlicher Verhandlung die Rechts- und Sachlage zu erörtern. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze und eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Der

14

Der Antrag ist in dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Umfang nach dem Gesetz Nr. 59 begründet und mußte im übrigen zurückgewiesen werden.

Daß die Ablieferung der Silbersachen des Antragstellers an die Öffentliche Ankaufsstelle in Hamburg und an die Vermögensverwertungsstelle des Oberfinanzpräsidenten in Berlin-Brandenburg eine Entziehungshandlung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes gewesen ist, bedarf keiner näheren Begründung. Eine Rückgabe der entzogenen Sachen kommt nicht in Betracht, da sich deren Verbleib nicht mehr hat feststellen lassen. Der Antragsgegner hat gemäß Art. 26 Abs.2 REG Ersatz zu leisten, da er den nach dieser Bestimmung zulässigen Entlastungsbeweis nach Sachlage nicht führen kann.

Die Höhe der Ersatzverpflichtung des Antragsgegners richtet sich nach dem Zeitwert der Silbersachen im Zeitpunkt der Entziehung. Dagegen bietet das Rückerstattungsgesetz, das kein Entschädigungsgesetz ist, sondern in dem bewußt nur ein Teil der gesamten Wiedergutmachung geregelt wird, keine Rechtsgrundlage für den Ersatz der heutigen Wiederbeschaffungspreise in DM. Zur Begründung wird auf die ständig angewandte Leitentscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30. August 1950 (RzW 1949/50, S.412 f, Nr.28) verwiesen.

Bewisaufnahmen in ähnlich liegenden Fällen haben ergeben, daß die Schätzwerte von den Ankaufsstellen nach bestimmten Richtlinien festgesetzt wurden. Die Hamburger Ankaufsstelle im Bäckerbreitergang 73 zahlte im August 1940, als die Ablieferung der Silbersachen des Antragstellers erfolgte, für ein Gramm Silber 0,018 RM, während der angemessene Wert, wie Sachverständige bekundet haben, etwa bei 0,20 RM für 1 Gramm Silber einschließlich durchschnittlicher Fassung gelegen hat. Zur Errechnung des angemessenen Zeitwertes ist somit eine Vervielfachung des damaligen Schätzwertes mit 11 erforderlich. Da der Ankaufspreis für

die

die im einzelnen bezeichneten Silbersachen 95.-- RM betragen hat, ergibt sich ein angemessener Zeitwert von 1.045.-- RM. Den Wert der unechten nach Berlin gesandten Gegenstände schätzt das Gericht auf 100.-- RM, sodaß der Zeitwert sämtlicher entzogener Sachen 1.145.-- RM betragen hat. In dieser Höhe war die Ersatzverpflichtung des Antragsgegners festzustellen.

Für einen höheren Zeitwert, insbesondere für einen Wert von 1.500.- bis 2.000.- RM liegen ausreichende Anhaltspunkte nicht vor. Die Richtigkeit des anhand der Richtlinien errechneten Zeitwertes wird durch die Taxe des Juweliers Hintze bestätigt, der den Wert mit insgesamt 352,85 RM angenommen hat. Da derartige Taxen aus verständlichen Gründen in damaliger Zeit zu niedrig gehalten wurden und sich vielfach nur auf $\frac{1}{3}$ des angemessenen Zeitwertes beliefen, ist eine Vervielfachung des geschätzten Betrages mit 3 erforderlich, sodaß auch der Juwelier Hintze von einem Zeitwert von etwa 1.100.-- RM ausgegangen war.

Den von der Ankaufsstelle vergüteten Schätzwert hat der Antragsteller nicht zur freien Verfügung erhalten. Er braucht sich demgemäß den Nettobetrag von 86,50 RM nicht anrechnen zu lassen, sondern hat lediglich gemäß Art. 36 Abs. 3 REG seine etwaigen Entschädigungsansprüche an den Antragsgegner Zug um Zug gegen Erfüllung der in der Beschlußformel festgestellten Ersatzverpflichtung abzutreten.

In diesem Verfahren kann lediglich ein Beschluß ergehen, in dem festgestellt wird, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller für den Verlust von Vermögensgegenständen, ausgedrückt in Höhe eines Reichsmark-Zeitwertes, Ersatz zu leisten; dagegen können dem Antragsteller nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung Leistungsansprüche oder die Feststellung einer Ersatzverpflichtung des Deutschen Reiches in DM nicht zuerkannt werden, da nach § 14 des von der Militärregierung erlassenen Umstellungsgesetzes die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches

Reiches ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund nicht in die DM-Währung umgestellt worden sind. Die Bestimmung von Art, Zeitpunkt und Umfang der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches setzt eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln voraus und kann allein durch die zuständigen gesetzgebenden Organe erfolgen. Die Wiedergutmachungskammer mußte sich darauf beschränken, durch Feststellung des Zeitwertes und des Entziehungszeitpunktes die der künftigen Gesetzgebung vorbehaltene Entschädigung des Antragstellers vorzubereiten.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus Art.63 REG in Verbindung mit § 7 der 2.AVO zum REG.

Jensen

Edmund Rautsch

Dr. Wörns

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis
zum 4. Feb. 1954 einschl.
eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen
Oberlandesgericht nicht eingereicht
worden. Hamburg, den 5. Feb. 1954
Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Klein
Justizinspektor *Lehn*